

## COVID-19-PANDEMIE

### VERWIRRUNG ÜBER AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT: WAS GILT AKTUELL?



**Anbei einige widersprüchliche Schlagzeilen und Pressemeldungen der letzten Monate:**

*„Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020 ausgesetzt“ ... „Aussetzung Insolvenzantragspflicht – auf Überschuldung beschränkte Verlängerung bis 31.12.2020“ ... „Insolvenzantragspflicht greift seit 01.01.2021 wieder!“ ... „Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 31.01.2021 verlängert!“ ... „Insolvenzantragspflicht wird (teilweise) bis 30.04.2021 ausgesetzt“*

**Was gilt denn jetzt aktuell?**

#### **HINTERGRUND:**

Ist ein Unternehmen insolvenzreif (zahlungsunfähig oder überschuldet), sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern bekanntlich verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Pflicht ist strafbewehrt und löst ein erhebliches persönliches Haftungsrisiko der Geschäftsleiter aus.

Der Gesetzgeber hat seit März 2020 bereits mehrfach auf die Entwicklung der Covid-19-Pandemie reagiert und auch die Insolvenzantragspflichten im COVInsAG fortlaufend angepasst, zuletzt im Februar 2021. Über verschiedene Gesetze hinweg sind

pandemiebedingte – stets befristete – Sonderregelungen durch Ausnahmen und Rückausnahmen erlassen worden.

## AKTUELL GILT:

### **Die Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist nicht grundsätzlich ausgesetzt!**

Seit 01.01.2021 gilt nach § 15a Abs. 1 InsO, dass grundsätzlich spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und spätestens sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung ein Insolvenzantrag gestellt werden muss.

### **Nur ausnahmsweise und in eng begrenzten Einzelfällen ist diese Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bis zum 30.04.2021 ausgesetzt!**

Im Einzelnen besteht nach derzeit aktuellem Stand des § 1 Abs. 3 COVInsAG (zuletzt geändert am 19.02.2021) keine Pflicht zur Insolvenzantragstellung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.04.2021, **wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

Zunächst muss die **Insolvenzreife auf den Folgen der Pandemie beruhen**, was bei Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig waren, gesetzlich vermutet wird.

Das Unternehmen muss zwischen dem 01.11.2020 und dem 28.02.2021 einen **Antrag auf Gewährung von Hilfsleistungen** im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie **gestellt haben** oder es konnte ein solcher Antrag aus **tatsächlichen oder rechtlichen Gründen** nicht innerhalb der Frist gestellt werden, obwohl das **Unternehmen zum Kreis der Antragsberechtigten** gehört.

Hier gilt allerdings eine **Rückausnahme** mit der Folge, dass die Insolvenzantragspflicht bestehen bleibt, wenn **keine Aussicht auf Erlangung der Hilfsleistung** besteht (also die Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen) oder die erlangbaren Hilfsleistungen gar **nicht ausreichend** für die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung sind.

Die aktuell geltenden temporären Änderungen der Insolvenzantragspflicht werden folglich nur wenigen wegen der Pandemie in Not geratenen Unternehmen helfen, nämlich nur denen, die wegen der Verzögerung der zugesagten staatlichen Hilfsleistungen antragspflichtig würden.

## HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

Gerade in dieser von extremer Prognoseunsicherheit geprägten Zeit kann nur immer wieder betont werden, dass eine **fortlaufend aktualisierte Liquiditätsplanung** unabdingbar und **so wichtig wie noch nie** ist, damit die Geschäftsleitung Liquiditätslücken und erforderliche Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig identifizieren kann. Nur mittels einer Liquiditätsprognose kann überhaupt erst seriös der Eintritt von Insolvenzantragspflichten erkannt werden.

Die Liquiditätsplanung sollte – je nach Krisenstadium – wöchentlich oder sogar täglich aktualisiert werden. Geplante, mit Gläubigern vereinbarte und schon umgesetzte Sanierungsmaßnahmen oder beantragte Hilfsleistungen sind stetig zu ergänzen. Zunächst eingeplante, aber verworfene oder z. B. von Kreditgebern/staatlichen Stellen abgelehnte Maßnahmen sind parallel dazu fortlaufend zu korrigieren.

Zu beachten ist bei der Erstellung der Planung, dass grundsätzlich wieder die **strengen Anforderungen einer insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose** im Hinblick auf die **Eintrittswahrscheinlichkeit** der getroffenen Annahmen erfüllt sein müssen: Nur Umstände, deren Eintritt zum Zeitpunkt der Planung überwiegend wahrscheinlich sind, dürfen berücksichtigt werden. Zweifelsfälle, bei denen letztlich eine Insolvenz doch nicht vermieden werden konnte, werden erst künftig vor Gericht ausgetragen. Hier zeigt die prozessuale Praxis, dass solche ex post-Betrachtungen – mit dem Wissen um die tatsächlichen Abweichungen vom seinerzeit Prognostizierten – oft verzerrt und in der Regel strenger bewertet werden. Deshalb ist der Geschäftsleitung dringend anzuraten, jede Aktualisierung der Planungsrechnungen zusammen mit den jeweils zugrunde gelegten Prämissen der Planung **zu dokumentieren und zu archivieren**.

Vor allem die Geschäftsleiter von Unternehmen, die sich auf die aktuell geltende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021 berufen, sollten diese Handlungsempfehlungen umsetzen: Sie müssen den Umfang der bis zum 30.04.2021 zu erwartenden Liquiditätslücke ermitteln, damit sie nachweisen können, dass die beantragten Hilfsleistungen überhaupt ausreichen, diese Liquiditätslücke zu schließen. Außerdem müssen sie zum Ende des Aussetzungszeitraums (aktuell der 30.04.2021) aufgrund des Wiederauflebens der Insolvenzantragspflicht auch wieder eine positive Fortbestehensprognose für das Unternehmen dokumentieren.

Für weitere Auskünfte hierzu und bei Fragen zum Thema Insolvenzrecht steht Ihnen gerne zur Verfügung:

## Kontaktdaten

**Petra Schneider**  
Rechtsanwältin

Tel.: +49 621 533 941-70

E-Mail: [schneider@anwaelte-fuer-unternehmer.de](mailto:schneider@anwaelte-fuer-unternehmer.de)

